Bundesland
Kärnten

Kurztitel
Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993 - K-StBG

Kundmachungsorgan
LGBl.Nr. 115/1993 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 69/2019

Typ
LG

§/Artikel/Anlage
§ 25

Inkrafttretensdatum
01.01.1994

Abkürzung
K-StBG

Index
22 Dienst- und Personalvertretungsrecht der Gemeindebediensteten

Beachte zur ganzen Rechtsvorschrift
Der Erfassungsstichtag ist der 1.1. 2020, weitere Novellen sind erst ab diesem Zeitpunkt im RIS historisch erfasst.

Text

§ 25
Prüfungssenate

Für die Abhaltung der Dienstprüfungen hat der Vorsitzende der Prüfungskommission Prüfungssenate zu bilden. Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzendem und aus mindestens einem weiteren Mitglied zu bestehen.

Im RIS seit
03.12.2019

Zuletzt aktualisiert am
13.12.2022

Gesetzesnummer
20000364

Dokumentnummer
LKT40014108